

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hildburghausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 9 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hildburghausen erlässt die Stadt Hildburghausen entsprechend dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Hildburghausen vom 09.05.2012 (Beschluss-Nr. 364/2012) die folgende Satzung:

Artikel 1

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat wird bei **Ganztagsplätzen** wie folgt festgesetzt:

a) Für Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht

für das erste Kind	145,00 €
für das zweite Kind	135,00 €
für das dritte Kind	120,00 €
für das vierte und weitere Kind, das die Einrichtung besucht	beitragsfrei

b) Für Kinder vom ersten bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht

für das erste Kind	180,00 €
für das zweite Kind	170,00 €
für das dritte Kind	155,00 €
für das vierte und weitere Kind, das die Einrichtung besucht	beitragsfrei

c) Für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht

für das erste Kind	220,00 €
für das zweite Kind	210,00 €
für das dritte Kind	195,00 €
für das vierte und weitere Kind, das die Einrichtung besucht	beitragsfrei

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer Halbtagsbetreuung eines Kindes (einschließlich Mittagessen) verringert sich die Gebühr um 30,00 € nach der im Absatz 2 Buchstabe a) bis c) jeweils maßgeblichen Gebühr für eine Ganztagsbetreuung.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Hildburghausen, den 16.05.2012

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

- Siegel -